

Richtlinien des Kreisausschusses

für die Verleihung eines Umweltschutzpreises und einer Belobigung des Wetteraukreises

Präambel

Der Wetteraukreis anerkennt seine Verantwortung, im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Funktionsfähigkeit unseres Ökosystems beizutragen. Diese Verantwortung fordert eine Politik, die mit dazu beiträgt, Schadstoffe aus Luft, Wasser und Boden fernzuhalten, das Klima zu schützen und Lebensräume in ihrer Funktionsfähigkeit zu fördern und zu erhalten. Der Kreis ist dabei auf das ehrenamtliche Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Er stiftet deshalb zur Förderung von Einzelpersonen, Vereinen, Unternehmen und Kommunen, die sich vorbildlich und beispielhaft um die Entlastung oder Förderung unserer natürlichen Umwelt verdient gemacht haben, den **Umweltschutzpreis und die Belobigung des Wetteraukreises**.

Vergabekriterien

1. Der Umweltschutzpreis und die Belobigung werden jährlich vom Kreisausschuss in einer öffentlichen Veranstaltung überreicht.
2. Über die Verleihung des Umweltschutzpreises und der Belobigung wird jeweils eine Urkunde erstellt. Der Preis ist mit 2.000 € dotiert, die Belobigung mit 500 €. Der Preis und die Belobigung sind nicht teilbar.
3. Preisträgerinnen und Preisträger sowohl für den Umweltschutzpreis als auch für die Belobigung können Einzelpersonen, Vereine, Unternehmen und Kommunen des Wetteraukreises sein, die, ohne dazu verpflichtet zu sein, durch ihr Engagement im Umweltbereich das Wohl der Allgemeinheit gefördert haben.
Besonders förderungswürdig sind:
 - der Schutz erhaltenswerter Naturgüter (Tiere, Pflanzen, Landschaft);
 - der beispielhafte Einsatz zur Vermeidung und Verminderung von Abfall;
 - die Information und Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger über Umweltrisiken
 - Maßnahmen zum Klimaschutz:
 - das modellhafte Einsetzen umweltverträglicher Techniken zur Beschaffung von Wasser, Energie und anderen Gütern;
 - die Vermeidung oder Verminderung schädlicher Emissionen;
 - das Sparen von Energie, Wasser und anderer Ressourcen;
 - der beispielhafte Einsatz zur Vermeidung und Verminderung von Verkehr.
4. Um eine objektive Auswahl zu gewährleisten, sollen die folgenden Kriterien mit der angegebenen Wertigkeit berücksichtigt werden:
 - **Nachhaltigkeit:** Die ausgezeichneten Verdienste haben sich dauerhaft positiv auf den Naturhaushalt und die Umwelt im Wetteraukreis ausgewirkt und wirken sich noch so aus. – Gewichtung 30%
 - **Dauerhaftigkeit:** Die Zeit, die in die ehrenamtliche Tätigkeit investiert wurde und wird, ist angemessen zu bewerten. (Eine 25jährige Tätigkeit erfordert ein anderes persönliches Engagement als eine einjährige Tätigkeit). – Gewichtung 25%
 - **Vorbildcharakter:** Aktivitäten im Umwelt- und Klimaschutz, die aufgrund ihrer positiven Auswirkungen aufgenommen und nachgeahmt werden, sind preiswürdig. – Gewichtung 25%

- *Ideenreichtum*: Neue Wege zum Erhalt und zum Schutz von Umwelt und Klima (Innovationsfreudigkeit) sind im Bereich des technischen Umweltschutzes (Wasser, Energie, Abfall, Emissionen) preiswürdig. – Gewichtung 20%
5. Die Ausschreibung des Umweltschutzpreises und der Belobigung des Wetteraukreises erfolgt spätestens am 01. April des jeweiligen Jahres durch Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" für den Wetteraukreis - Amtsblatt-, durch Schreiben an die Städte und Gemeinde, die Wirtschaftsförderung, die IHK und an die anerkannten Naturschutzverbände im Wetteraukreis sowie durch Veröffentlichung in der Presse.
 6. Vorschläge für den Preis und die Belobigung werden von Personen, Städten und Gemeinden, Organisationen und Verbänden, die im Wetteraukreis ansässig sind, beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Europaplatz, 61169 Friedberg/H., eingereicht.
 7. Bis zum **05. Juni (Tag der Umwelt)** des jeweiligen Jahres sind die Vorschläge mit ausführlicher Begründung beim Kreisausschuss vorzulegen.
 8. Die eingegangenen Vorschläge werden von einer Jury geprüft und beraten, die dem Kreisausschuss einen Vorschlag zur Verleihung des Preises und der Belobigung unterbreitet.
Die Jury besteht aus:
 - dem für den Umwelt- und Naturschutz zuständigen Dezernenten (Vorsitz)
 - 2 weiteren Mitgliedern des Kreisausschusses,
 - 3 Vertreter/innen der Kreistagsfraktionen,
 - 3 Vertreter/innen des Naturschutzbeirates des Wetteraukreises, die als Vertreter/innen der Verbände nach § 60 BNatSchG in dieses Gremium berufen werden.
 - Die Jury wird für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode berufen.

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Friedberg/Hessen, den 27.09.2018

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

gez
Jan Weckler
Landrat

gez.
Stephanie Becker-Bösch
Erste Kreisbeigeordnete